

# Parken in der zweiten Reihe mit Rentier erlaubt?

*Der Weihnachtsmann führt sein Gespann aus Rentier und Schlitten über die Straße und hält zum Entladen in zweiter Reihe, links neben geparkten Fahrzeugen. Herr G, der aufgrund schlechter Erfahrungen in der Kindheit Weihnachten nicht mag, moniert dieses Verhalten. Im Gespräch mit dem Weihnachtsmann nimmt er in dessen Atem Alkoholgeruch wahr. Herr G. ruft die Polizei. Hat sich der Weihnachtsmann ordnungswidrig verhalten oder gar strafbar gemacht?*

.....

zen. Vorn mindestens eine Leuchte mit weißem Licht, hinten mit rotem Licht und zwei Rückstrahlern. Diese dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. An dem Gespann müssen auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (etwa Himmelsthür in Hildesheim) in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben werden.

Alkoholbedingte Fahrunsicherheit und damit eine Strafbarkeit wegen Trunkenheit im Verkehr ist gegeben, wenn der Fahrzeugführer in seiner Gesamtleistungsfähigkeit, besonders infolge Entthemung sowie geistig-seelischer und körperlicher Leistungsausfälle, so weit beeinträchtigt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern. Diese wird unwiderlegbar angenommen für Kraftfahrzeugführer von 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration an, für Radfahrer von 1,6 Promille an. Für Fahrer anderer nichtmotorisierter Fahrzeuge – und somit auch das Gespann aus Rentier und Schlitten – gibt es keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen für einen „absoluten“ Beweisgrenzwert. Es gelten die Grundsätze der „relativen Fahrunsicherheit“. Nur wenn der Weihnachtsmann infolge des Genusses etwa von Glühwein körperliche Ausfallerscheinungen zeigt, die Bedeutung für das sichere Führen des Gespanns haben, oder alkoholtypische Fahr- beziehungsweise Führungsfehler begeht, kommt eine Strafbarkeit wegen Trunkenheit im Verkehr in Betracht. Als Mindestwert sind 0,3 Promille erforderlich.

Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder charakterlichen Eignung des Weihnachtsmanns zum Führen des Gespanns, kann es zu einem behördlichen Verbot kommen, Fuhrwerke zu führen.

*Uwe Lenhart,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*

Halten in zweiter Reihe, links neben geparkten Fahrzeugen, nicht aber neben anderen Hindernissen wie Schneewällen, ist in der Regel untersagt, denn Haltende müssen jedenfalls auf der rechten Fahrbahnseite rechts halten. Anders ist es unter Umständen bei kurzem Halten wie zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Nur wenn Örtlichkeit oder Verkehrslage nicht entgegenstehen (geringer Verkehr, breite Fahrbahn, gering behinderndes Durchfahren) darf ausnahmsweise in zweiter Reihe gehalten werden. Länger als drei Minuten Halten ist aber vorschriftswidriges Parken.

Fuhrwerke, worunter das Gespann aus Rentier und Schlitten fällt, dürfen gespannt unbeaufsichtigt im öffentlichen Verkehrsraum nur stehen bleiben, wenn sie ausreichend gesichert werden können. Die Aufsicht darf einem verlässlichen Dritten (etwa einem Elfen) übertragen werden. Die Vorschriften über Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht und Bereifung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern gelten entsprechend. Eine Ausnahme von der Pflicht für alle Fahrzeuge, Bremsen zu führen, gilt für Schlitten, die mit Kufen oder ihrer unteren Lauffläche auf dem Erdboden gleiten. Bei ihnen ist wegen der größeren Reibung der Kufen oder Laufflächen die Haltemöglichkeit auch ohne Bremse größer als bei Räderfahrzeugen.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen.